



**Antrag Nr.3a zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 17. März 2012**

Antrag: § 47 Satzung SHFV

Antragsteller: SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17.03.2012 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 47 Ziffer 3 der Satzung die bisherige Höhe des Ordnungsgeldes von € 250,00 auf **€ 500,00** angehoben.

Begründung:

Die Änderungen zu § 9 Spielordnung SHFV, resultierend aus Antrag Nr. 2 zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung am 17.03.2012, sehen u. a. vor, neue Tatbestände einzufügen, die zukünftig je Einzelfall ein Ordnungsgeld von bis zu € 500,00 auslösen können.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes bedarf einer entsprechenden normativen Unterfütterung, die in den Statuten des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes ihre Grundlage in § 47 Ziffer 3 der Satzung findet. Da hier bisher als Höchstgrenze eines Ordnungsgeldes ein Betrag in Höhe von € 250,00 vorgesehen ist, muss korrespondierend zum Antrag Nr. 2 hinsichtlich der angedachten Änderungen in § 9 der Spielordnung die Höhe des Ordnungsgeldes pro Einzelfall auf ebenfalls max. € 500,00 je Verstoß angehoben werden.

Obiger Antrag soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.06.2012 in Kraft.